

Öffentlicher Betrauungsakt / Zuwendungsbescheid

des Landkreises Kusel (Gebietskörperschaft)
betreffend
die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH (Unternehmen)

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind,

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011)9380)

ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012

– **Freistellungsbeschluss** –

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

(1) Gegenstand der „Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH“ (im Folgenden „Vitalbad“ oder „UNTERNEHMEN“) ist gem. § 2 Abs. 1 des Vitalbad-Gesellschaftsvertrages

„die Sanierung und Attraktivitätssteigerung, der Betrieb des Hallen- und Freibades, sowie Bau und Betrieb eines ambulanten Reha- und Wellnessbereiches“.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck des UNTERNEHMENS, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des UNTERNEHMENS beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

(1) Nach Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2 und 10 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) haben die Landkreise die gesetzliche Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen, zu denen auch Bäder zählen. Diese zur Daseinsvorsorge gehörende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 85 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 57 LKO getragene kommunale Aufgabe (Daseinsvorsorge-Aufgabe) zielt darauf ab, durch die Bereitstellung von Bädern den Einwohnern Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und Erholung zu geben und deren Wohlbefinden zu dienen (Sicherstellungsauftrag). Ihre Erfüllung durch das Vitalbad, an dem neben dem Landkreis Kusel nur die Verbandsgemeinde Kusel beteiligt ist, liegt im allgemeinen Interesse.

(2) Bei den Aufgaben nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission (im Folgenden: „DAWI“).

§ 2
Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT betraut (zusammen mit der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, die einen gleichlautenden Betrauungsakt erlässt,) das UNTERNEHMEN mit der Erbringung nachstehender DAWI, die das UNTERNEHMEN jeweils im Einklang mit seinem Unternehmensgegenstand im Interesse der Bürger für das gesamte Gebiet der GEBIETSKÖRPERSCHAFT wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der GEBIETSKÖRPERSCHAFT gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können:

1) Einzelne zu erbringende Dienstleistungen:

- a) Herstellung, Unterhaltung und Betrieb des den Erholungs- und Freizeitzwecken dienenden Vitalbades mit Frei- und Hallenbadeeinrichtungen;
- b) Bereitstellung dieses Bades für Schul- und Vereinsschwimmen zu jeweils sozialverträglichen Eintrittspreisen.

2) Erledigung aller mit den unter Ziffer 1 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften, also zum Beispiel

- Durchführung von (Rettungs-)Schwimm- und Aqua Fitnesskursen zu jeweils sozialverträglichen Preisen;
- Bereitstellung von sonstigen Angeboten und Einrichtungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Badbetrieb stehen und für diesen unmittelbar förderlich sind (wie u.a. Parkraumbewirtschaftung).

(2) Die Einzelpflichten des UNTERNEHMENS bezogen auf diesen Betrauungsakt ergeben sich aus folgenden Dokumenten:

- Vitalbad-Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 17. April 2008 (siehe UR-Nr. 475/2008 des Notars Martin Naumann in Kusel),
- dieser Betrauungsakt,
- jeweiliger Wirtschaftsplan des UNTERNEHMENS.

(3) Das betraute UNTERNEHMEN erbringt derzeit auch folgende Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen: Vermietung und Verpachtung von Flächen und Räumlichkeiten an Dritte außerhalb des Badbetriebes (etwa Kiosk- und Restaurant-Betriebe).

§ 3 **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen** **(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Soweit für die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT dem betrauten UNTERNEHMEN Ausgleichsleistungen, insbesondere

- durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags (Abs. 3),
- die Gewährung von Investitionszuschüssen (Abs. 4),
- durch die Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie die Übernahme von Bürgschaften (Abs. 5).

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des betrauten UNTERNEHMENS auf die Gewährung der Ausgleichsleistung. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen darf während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschreiten. Die Ausgleichsleistungen der GEBIETSKÖRPERSCHAFT erfolgen allein zu dem Zweck, das UNTERNEHMEN in die Lage zu versetzen, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden DAWI (§ 2 Abs. 1) zu erfüllen.

(2) Die Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 dienen dabei vollständig der Finanzierung der Tätigkeiten aus § 2 Abs. 1.

(3) Die Höhe des maximal von der GEBIETSKÖRPERSCHAFT auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des betrauten UNTERNEHMENS.

(4) Zur Deckung der Finanzierungskosten zur Generalsanierung (Projekt) der Einrichtungen des Vitalbades bewilligt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der nicht durch sonstige Zuwendungen gedeckten Baukosten. Als Ausgleich für das von der Verbandsgemeinde Kusel in die GmbH eingebrachte Sachanlagevermögen gewährt der Landkreis Kusel einen um 3.210.000 EUR

Anlage 1 Betrauungsakt

höheren Barzuschuss an die Vitalbad GmbH. Bei Baukosten von 15 Mio. EUR würde der Zuschuss des Landkreises

6.113.730,00 EUR

(in Worten: sechs Millionen und einhundertdreizehntausend und siebenhundertdreißig Euro)

betragen. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplänen bis 2031. Die Auszahlung kann gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Finanzierungsplan erfolgen. Die Mittel der GEBIETSKÖRPERSCHAFT für die geförderte Maßnahme „Herstellung des den Erholungs- und Freizeitzwecken dienenden Vitalbades“ dürfen für die Dauer von 25 Jahren nicht zweckentfremdet werden. Bei vorzeitiger Nutzungsänderung wird der Zuschuss anteilig zurückgefordert.

Das UNTERNEHMEN als Zuschussempfänger ist Eigentümer und Betreiber des Vitalbades, das grundlegend generalsaniert werden soll. Die Investitionsmaßnahme sieht Gesamtausgaben im Umfang von ca. EUR 15 Mio. vor. Die Maßnahme soll ab 2018 umgesetzt werden.

Für das Projekt hat die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan Zuwendungen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz hier: Sportstättenförderung der Sportstätteninvestitionsförderung des Landes Rheinland-Pfalz (in Höhe von EUR 4.400.000,10) und aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung“) (in Höhe von EUR 1.582.536,00) erhalten, die mit den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Weiterleitungsbescheiden auf das UNTERNEHMEN übertragen werden. Die Rest-Projektfinanzierung in Höhe von ca. EUR 9 Mio. teilen sich der Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Landkreis: EUR 6.113.730 / Verbandsgemeinde: EUR 2.903.730), die insoweit einen eigenen „Öffentlichen Betrauungsakt“ erlässt. Bei den in Satz 1 bewilligten Mitteln handelt es sich um eigene Mittel der GEBIETSKÖRPERSCHAFT.

(5) Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des betrauten UNTERNEHMENS.

(6) Führt die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(7) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2–8 des Freistellungsbeschlusses.

(8) Soweit das betraute UNTERNEHMEN sonstige Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 3 ausübt, die keine DAWI darstellen, welche von diesem Betrauungsakt erfasst werden, muss das betraute UNTERNEHMEN in seiner Buchführung Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen DAWI gem. § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das betraute UNTERNEHMEN erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bei Aufstellung des Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das betraute UNTERNEHMEN wird die Trennungsrechnung der Gebietskörperschaft zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4 **Vermeidung von Überkompensierung** **(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des UNTERNEHMENS erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das betraute UNTERNEHMEN den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert die GEBIETSKÖRPERSCHAFT ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten

sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt die GEBIETSKÖRPERSCHAFT zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.

(2) Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des betrauten UNTERNEHMENS prüfen zu lassen. Insbesondere trägt sie jedoch dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle bei dem UNTERNEHMEN gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind; dies schließt die Prüfung einer Trennungsrechnung ein. Das Recht der GEBIETSKÖRPERSCHAFT zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

(3) Die GEBIETSKÖRPERSCHAFT fordert das betraute UNTERNEHMEN zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das betraute UNTERNEHMEN diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6
Berichterstattung
(zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Das betraute UNTERNEHMEN wird der GEBIETSKÖRPERSCHAFT auf deren Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

§ 7
Befristung
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung des UNTERNEHMENS erfolgt in Übereinstimmung mit dem Finanzierungszeitraum (siehe § 3 Abs. 4) für dreizehn Jahre und beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsakts.

§ 8
Nebenbestimmungen

Die beiliegenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 4 sowie die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Anlage 5 sind Bestandteile dieses Bescheides.

§ 9
Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss

(1) Der vorstehende öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Landkreises Kusel, den dieser in seiner Sitzung am 29.08.2018 getroffen hat.

(2) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung des betrauten UNTERNEHMENS bekanntgegeben und tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Betrauung kann vom Kreistag des Landkreises Kusel jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden und ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt des Landkreises Kusel <http://landkreis-kusel.de/info/datenschutzerklaerung.html> „Datenschutzerklärung“ (dort: **Elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel**) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Kusel eingegangen ist. Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem bei der Kreisverwaltung Kusel gebildeten Kreisrechtsausschuss, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, gewahrt.

Kusel, den __.__.2018

Kreisverwaltung Kusel

gez.

Otto Rubly

Landrat

Finanzierungsplan Vitalbad Kusel

31.01.2018

hier: Veranschlagung im Kreishaushalt

Derzeitige Rahmenbedingungen:

| | |
|---|-----------------|
| Gesamtkosten unter Berücksichtigung der am 20.12.2017 vergebenen Gewerke: | 14.464.866,53 € |
| Gesamtkosten gerundet auf volle Mio. €: | 15.000.000,00 € |
| Zuwendung KI 3.0 (energetische Sanierung Hallenbad): | 4.400.000,00 € |
| Zuwendung Bundesprogramm (Sanierung Freibad): | 1.582.536,00 € |
| Nicht durch Zuwendungen gedeckten Baukosten: | 9.017.464,00 € |

diese werden durch jährliche Investitionszuschüsse der Gesellschafter an die GmbH gezahlt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan: | 2.903.730,00 € |
| Landkreis Kusel | 6.113.730,00 € |

Differenz (=Mehrleistung des Landkreises aufgrund der Einbringung von Anlagevermögen, wie Grund und Boden, Gebäudebestandteile in die GmbH) 3.210.000,00 €

Die Investitionskostenzuschüsse der Landkreises werden über 15 Jahre an die GmbH gezahlt:

Veranschlagung im Investitionsplan:

| | | |
|------|---|--------------|
| 2017 | veranschlagt und genehmigt von ADD | 308.500,00 € |
| 2018 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2019 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2020 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2021 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2022 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2023 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2024 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2025 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2026 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2027 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2028 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2029 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2030 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 415.000,00 € |
| 2031 | 42411.7812 Investitionszuwendungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 410.230,00 € |

6.113.730,00 €